

Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion

an die

Gemeinderäte des Kantons Zürich

betreffend

die Kontrolle von Luftfahrzeugen.

(Vom 7. November 1913.)

Auf Grund eines Kreisschreibens des Bundesrates vom 26. September 1913 betreffend die zollamtliche Kontrolle der Luftfahrzeuge sehen wir uns veranlaßt, Ihnen nachstehende Vorschriften zur Kenntnis zu bringen.

1. Beim Landen eines ausländischen Luftfahrzeuges sind durch eine Amtsperson an Ort und Stelle nähere Erhebungen über Herkunft, Art, Gewicht, besondere Erkennungszeichen des Fahrzeuges, über Eigentümer, Führer, Inhalt anzustellen und das Ergebnis derselben ist sofort und direkt der schweizerischen Oberzolldirektion brieflich zuzustellen. Es soll aus dem Berichte auch ersichtlich sein, ob das Fahrzeug dauernd oder vorübergehend in der Schweiz verbleiben wird, oder ob dasselbe sofort wieder ausgeführt werden soll (Not-, Zwischenlandung).

Bei diesen Feststellungen ist namentlich darauf zu achten, daß keine zollpflichtigen Handelswaren unverzollt in die Schweiz eingebracht werden. Finden sich solche, dann sind sie bis zum Eintreffen einer Verfügung der Oberzolldirektion mit Beschlagnahme zu belegen.

2. Befinden sich unter den Insassen des fremden Luftfahrzeuges Militärpersonen, so ist dem eidgenössischen Militärdepartement telegraphisch Mitteilung zu machen, der Wegtransport des Luftfahrzeuges und die Abreise der Militärpersonen erst nach eingetretener Erlaubnis des Militärdepartements zu gestatten.

Durch die örtliche Polizeibehörde ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem eidgenössischen Militärdepartement einzusenden ist. Dasselbe soll enthalten: Personalien der Militärpersonen, Aufstiegsort und Grund des Überfliegens der Grenze.

Wird die Erlaubnis zur sofortigen Wiederausfuhr ausländischer Luftfahrzeuge erteilt, dann sind dieselben daraufhin zu überwachen, daß sie an der nächsten Eisenbahnstation mit direktem Frachtbrief nach einer ausländischen Station aufgegeben werden. Der betreffende Bahnhofvorstand ist zu veranlassen, ein Doppel des Frachtbriefes unverzüglich der Oberzolldirektion einzusenden. Für allfällige Kosten hat der Flugzeugführer aufzukommen.

Werden solche Fahrzeuge nicht sofort wieder ausgeführt, so wird durch die Zollverwaltung das Nähere angeordnet werden. Hierzu können die örtlichen Polizei- und Gemeindeorgane zur Mitwirkung beigezogen werden.

3. Aus dem Auslande zurückkehrende schweizerische Luftfahrzeuge sind, falls sie sich durch Vorlage einer Zollquittung oder amtlichen Bescheinigung ausweisen und keine zollpflichtigen Handelswaren mit sich führen, der Zollbehörde nicht zu melden. Führen sie zollpflichtige Waren, so sind diese unter Anzeige an die Oberzolldirektion zu beschlagnehmen. Auf im Inland aufgestiegene Fahrzeuge finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Der Vollzug dieser Vorschriften liegt in erster Linie der Kantonspolizei ob.

Die Gemeindebehörden werden eingeladen, vom Landen eines Luftfahrzeuges der nächsten Polizeistation unverzüglich Meldung zu machen und die Organe der Kantonspolizei zu unterstützen, bis zum Eintreffen der Kantonspolizei die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere das eidgenössische Militärdepartement telegraphisch von der Landung von Militärpersonen zu benachrichtigen.

Zürich, den 7. November 1913.

Direktion der Polizei:
Mousson.